



Statuten des Ski- und Sportclub Riehen (SSC Riehen)

Vorbemerkung

Ausschliesslich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen sind somit geschlechtsneutral zu verstehen.

1. Name und Sitz

Art.1 Der Ski- und Sportclub Riehen, hervorgegangen aus der Skisektion TV Riehen (60 Jahre) und ab 4. Juni 1993 als selbstständiger Verein unter dem Namen Ski- und Sportclub Riehen teilt sich neu in 2 Sektionen auf:

- 1.1 Schneesport Riehen
- 1.2 Breitensport Riehen

Der Ski und Sportclub Riehen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski- und Sportclub Riehen hat Sitz in Riehen BS.

Art.2 Der **Schneesport Riehen** gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM) an und ist den beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und SSM bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

Der **Breitensport Riehen** möchte möglichst viele Mitglieder der Region zu körperlicher Betätigung und aktivem, regelmässigem Sport bewegen. Seine Mitglieder sind Clubmitglieder.

2. Zweck und Ziele

Art.3 Der **Schneesport Riehen** bezweckt die Förderung und Pflege des Skisports. Der **Breitensport Riehen** bezweckt eine polysportive Förderung seiner Mitglieder. Beide sind sowohl politisch wie konfessionell neutral.

Weiterhin stehen die Kameradschaft sowie die Geselligkeit im Vordergrund von Aktivitäten.

Art.4 Die Ziele des **Schneesport Riehen** sind folgende:

- a) Förderung und Verbreitung des Schneesports mit Schwerpunkt Langlauf und Biathlon
- b) Förderung des Jugend-Skisports durch die ihm angeschlossene Jugend-Organisation (JO)
- c) Förderung des Wettkampfbetriebes

Art.5 Der **Schneesport Riehen** und der **Breitensport Riehen** erreichen ihre Ziele durch folgende Aktivitäten:

- a) Anbieten von Trainingsmöglichkeiten und gemeinsamen Trainings
- b) Organisation und Teilnahme an Wettkämpfen
- c) Organisation von Veranstaltungen zur finanziellen Mittelbeschaffung
- d) Förderung des Breitensports durch die vereinsinternen polysportiven Aktivitäten
- e) Organisation von Kursen durch eine Langlaufschule
- f) Pflege der Kameradschaft

3. Mitgliedschaft

Art.6 In den Verein können Personen aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, unter Vorbehalt der Genehmigung der nächsten Generalversammlung.

Art.7 Die Clubmitglieder **Schneesport Riehen** sind gleichzeitig Mitglied beim Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Schneesport Mittelland (SSM).

Art.8 Die Clubmitglieder **Breitensport Riehen** sind aktive und passive Mitglieder des Vereins.

Art.9 Jedes Mitglied ist angehalten, bei der Durchführung von Vereinsanlässen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuhelfen.

Art.10 Ende der Mitgliedschaft

Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. März des Geschäftsjahres einzureichen. Für die Genehmigung sind die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art.11 Ausschluss eines Mitglieds

Mitglieder, welche die Clubstatuten verletzen, Handlungen begehen, die gegen die Clubinteressen sind, oder ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Art.12 Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung jährlich festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung innerhalb von 60 Tagen zu bezahlen. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsdauer sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit. Ihr Beitrag an SSV und SSM wird von der Vereinskasse bezahlt.

Jahresbeiträge von Swiss-Ski C-Mitgliedern (Mitglieder, die in mehreren Clubs vertreten sind) werden durch den Stammverein an Swiss-Ski entrichtet.

4. Mitglieder des SSC Riehen

Art.13 Mitgliederkategorien des **Schneesport Riehen** sind:

- a) Jugendorganisation JO
- b) Aktivmitglieder (Junioren, Senioren, Veteranen)
- c) Freimitglieder Swiss-Ski
- d) Passivmitglieder

Erläuterung der Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder der Jugendorganisation (JO). Der JO können Mädchen und Knaben im Alter von 8 bis zum vollendeten 15. Altersjahr angehören. Der Beitritt zur JO kann nur mit schriftlicher Zustimmung und Versicherungsnachweis durch die Eltern erfolgen. Gegenüber Swiss-Ski und SSM sind die JO-Mitglieder beitragsfrei. Sie haben kein Stimmrecht.
- b) Aktivmitglied (Junioren, Senioren, Veteranen) kann jede Person werden. Sie gehört auch dem SSM und Swiss-Ski an und ist diesen gegenüber beitragspflichtig. Aktivmitglieder, die sich durch langjährige Mitwirkung im Verein ausgezeichnet haben und welche dem SSCR 25 Jahre angehören, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Clubveteranen ernannt werden. Sie haben Anrecht auf die Club-Veteranenauszeichnung. Junioren sind, gemäss Swiss-Ski, Aktivmitglieder ab zurückgelegtem 15. Altersjahr bis zum 20. Altersjahr.
- c) Freimitglieder Swiss-Ski sind Mitglieder, welche einem Verein sowie Swiss-Ski während 40 Jahren (ohne die Jahre als JO Mitglied) angehören. Sie erhalten von Swiss-Ski das goldene SSV Abzeichen, sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski neu beitragspflichtig.
(Anmerkung: Seit dem 01.Mai 2017 werden gemäss Entscheid an der Swiss-Ski DV vom 25.06.2016 keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen.)
- d) Passivmitglieder sind Mitglieder im Seniorenalter, welche nicht aktiv am Swiss-Ski Clubleben teilnehmen und keine Wettkämpfe bestreiten. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.

Art.14 Mitgliederkategorien des **Breitensport Riehen** sind:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Erläuterung der Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder sind Clubmitglieder, die aktiv nach ihren Möglichkeiten an den polysportiven Trainings- und Vereinsanlässen teilnehmen.
- b) Passivmitglieder sind Clubmitglieder, welche nicht mehr aktiv sind, jedoch dem Club ideell treu bleiben und ihn mit einem reduzierten Mitgliederbeitrag unterstützen.
- c) Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung benannt und sind beitragsfrei.

(Anmerkung: Der Beitrag an Swiss-Ski und den SSM werden durch den SSCR erbracht, sofern sie auch **Schneesport Riehen** Mitglieder sind.)

5. Organisation

Das Geschäftsjahr dauert vom 01.Mai bis zum 30.April des folgenden Kalenderjahres.

Art. 15 Die Organe des SSCR Riehen sind:

- a) die ordentliche Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Generalversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) bei Bedarf weitere Kommissionen

Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden. Die schriftliche Einladung mit Angabe der Traktanden hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Über Geschäfte/Themen, die nicht unter den Traktanden figurieren, darf an der GV nicht abgestimmt werden. Die statutarischen Traktanden sind:

- a) Begrüssung und Appell
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Protokoll der letzten Generalversammlung
- d) Mutationen (Eintritte und Austritte)
- e) Jahresberichte des Präsidenten, der Bereichsleiter und des Sekretariats der Gönnerorganisation
- f) Kassenbericht
- g) Revisorenbericht und Décharge - Erteilung an den Vorstand
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Budget
- j) Wahlen des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und eventuell der Kommissionen
- k) Tätigkeitsprogramm
- l) Ehrungen
- m) Anträge (Diese sind bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten zu richten)
- n) Mitteilungen und Verschiedenes

Art. 17 Die ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand durch ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und hat innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Die Einladung erfolgt wie für die ordentliche Generalversammlung.

Art. 18 Abstimmungen

Der SSC Riehen fasst seine Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Durch 2/3 Mehrheit können die stimmberechtigten anwesenden Mitglieder für einzelne Traktanden jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Wenn bei Wahlen mehrere Vorschläge gemacht werden, entscheidet das absolute Mehr, im 2. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

6. Der Vorstand

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereins.

Art.19 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Mitgliederkassier
- d) Sekretär
- e) Sportchef
- f) Pressechef
- g) Chef Internet und Social Media
- h) Sekretär Gönnerorganisation
- i) Materialverwalter
- j) Beisitzer

Der Vorstand wählt einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen.

Die Frauenquote im Vorstand soll – wenn möglich – minimal 40% betragen

Art.20 Der Vorstand leitet den Verein und vertritt diesen nach aussen. Er ist berechtigt, alle Verhandlungen vorzunehmen, die gemäss diesen Statuten dem Zweck des Vereins entsprechen. Im Weiteren arbeitet der Vorstand die Sommer- und Winterprogramme aus und publiziert diese auf der SSCR Homepage.

Art.21 Der Vorstand hat die Kompetenz während des Geschäftsjahres ausserordentliche Ausgaben bis zur Höhe von 10 000.- chf selbstständig zu beschliessen.

Aussergewöhnliche Vorhaben und Ausgaben, die über diesen Betrag hinausgehen, sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Vorstand beteiligt sich an keiner Entscheidung, bei der unsere persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen vom Ski- und Sportclub Riehen in Konflikt stehen könnten.

Art.22 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er zeichnet zu zweien durch die Unterschrift des Präsidenten und des Kassiers.

Zeichnungsberechtigt sind weiterhin im Vertretungsfall der Vizepräsident, der jährlich aus den Reihen des Vorstandes gewählt wird, und der Sekretär. In ihren Fachbereichen zeichnen die Ressortchefs mit Einzelunterschrift. Rechnungen und Belege sind zu datieren und zu visieren.

Art.23 Demissionen aus dem Vorstand sind dem Präsidenten zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Der Präsident und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden alljährlich durch die Generalversammlung in ihre Ämter gewählt resp. bestätigt.

Bei ausserordentlichen Situationen und einer Mehrheitswahl an der GV ist eine Verlängerung auf weitere 4 Jahre möglich.

Art.24 Rechnungsrevisoren

Zwei Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, werden von der GV als Rechnungsrevisoren gewählt. Ebenso kommt ein Ersatzrevisor zur Wahl. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Die Revisoren prüfen die Rechnung und erstatten der GV

schriftlichen Bericht. Sie sind wieder wählbar, jedoch nicht alternierend.

7. Verschiedenes

Art.25 Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereines werden erschlossen durch:

- a) Mitgliederbeiträge, deren Höhe jährlich von der Generalversammlung festgesetzt wird
- b) Freiwillige Beiträge und Gönnerbeiträge
- c) Einnahmen aus verschiedenen Vereinsanlässen

Art.26 Versicherung

Unfall- und Haftpflichtversicherung sind Sache jedes einzelnen Mitgliedes. Der SSCR lehnt jede Haftung ab.

Für Veranstaltungen, die durch den SSCR durchgeführt werden, besteht eine Versicherung mit beschränkter Haftung.

Art.27 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

Art.28 Statutenänderung

Anträge der Statutenänderung können nur durch die Generalversammlung behandelt und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Anträge müssen dem Vorstand einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht werden.

Art.29 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des SSC Riehen kann nur durch die Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine Auflösung des SSC Riehen ist jedoch nicht möglich, solange sich mindestens 13 Mitglieder für eine Weiterführung des Vereins verpflichten. Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen des SSC Riehen zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeindeverwaltung Riehen über, die es einem später in Riehen mit ähnlichen Zielen gegründeten neuen Verein zur Verfügung stellt. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen endgültig in den Besitz der Gemeindeverwaltung Riehen über und ist zur Förderung des Jugend-Sportes in der Gemeinde zu verwenden.

Art.30 Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 20. Juni 2025 angenommen und durch Swiss-Ski am 8. September 2025 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Februar 2022.

8. Genehmigungen

Erstellt und genehmigt durch den SSCR Riehen:

Riehen, den

....., Präsidentin SSCR

....., Sekretärin SSCR

* * *

Genehmigt durch Schneesport Mittelland Nordwestschweiz:

Name	
Funktion	
Datum/Unterschrift	

* * *

Genehmigt durch den Schweizerischen Skiverband Swiss-Ski:

Name	
Funktion	
Datum/Unterschrift	